

Neubau einer Förderschule GE in Schulträgerschaft des Landkreises Ammerland – Rechtliche Ausgestaltung des Vergabeverfahrens

Am 31.01.2024 wurde im Schulausschuss beschlossen, dass ein Neubau der Förderschule GE in Schulträgerschaft des Landkreises Ammerland auf dem Gelände der Berufsbildenden Schulen in Bad Zwischenahn Rostrup erfolgen soll. Laut Beschlussvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Bauwesen würde der Landkreis Ammerland das Vorhaben gerne im Wege einer Vergabe an einen Totalunternehmer vornehmen und somit von der grundsätzlich vorgeschriebenen losweisen Vergabe abweichen.

Die für die Grundsatzverpflichtung zur Durchführung einer losweisen Vergabe maßgeblichen Regelungen sind für EU-weite Vergaben in § 5 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A EU und § 97 Abs. 4 GWB festgelegt. Bau- und Planungsleistungen sind nach den vorstehenden Vorschriften in Teil- und Fachlose unterteilt zu vergeben. Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen nur zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung reichen reine Zweckmäßigkeitserwägungen, wie zum Beispiel ein einfacherer Umgang mit der Mängelhaftung, ein verringerter Koordinierungsaufwand oder ein mit weniger Aufwand verbundenes Vergabeverfahren, von vornherein nicht aus, um von der losweisen Vergabe abzusehen. Gleiches gilt für eine zeitliche Dringlichkeit, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme bereits seit längerem bekannt gewesen ist. Diese hohen Hürden für ein Abweichen von der losweisen Vergabe dienen dem Schutz der mittelständischen Interessen und soll einen größtmöglichen Wettbewerb und Chancengleichheit bei öffentlichen Aufträgen sicherstellen.

Für das Vorliegen der grundsätzlich eng anzulegenden Ausnahmegründe trägt allein der Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast. Er muss eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange vornehmen, als deren Ergebnis die für eine Gesamtvergabe sprechenden technischen oder wirtschaftlichen Gründe überwiegen müssen. Die Überlegungen und Argumente, die zu einem Absehen von der an sich möglichen Vergabe in Losen führen, sind in der Vergabeakte in einer der Überprüfung zugänglichen Art und Weise zu dokumentieren.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes erfüllen im hier vorliegenden Fall die vom Landkreis angeführten wirtschaftlichen und technischen Gründe nicht die Voraussetzungen für eine zulässige Abweichung von einer losweisen Vergabe. Auch die vom

Landkreis beim Rechnungsprüfungsamt eingereichten baulichen und schulfachlichen Gutachten führen inhaltlich zu keiner anderen vergaberechtlichen Einschätzung.

Bezugnehmend auf der in der Beschlussvorlage aufgeführten zeitnahen Umsetzung von Bauvorhaben durch einen Totalunternehmer muss darüber hinaus hervorgehoben werden, dass die traditionelle Vorgehensweise (Architektenplanung und gewerkeweise Ausschreibung) keine vergaberechtlich bedeutsame Verzögerung des Neubauvorhabens Lange Straße 15 zur Folge hatte. Die traditionelle Vorgehensweise hat von der Bauentscheidung im Herbst 2018 bis zur Fertigstellung im Juli 2023 rd. 4 Jahre und 9 Monate in Anspruch genommen. Der Neubau des Verwaltungsgebäudes auf dem Gelände des Klinikzentrums wird voraussichtlich, von der Entscheidung zur Errichtung im Frühjahr 2020 bis zur Fertigstellung im Sommer 2024, 4 Jahre und 3 Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Unterschied der beiden Verfahren beträgt somit nur circa ein halbes Jahr. Eine deutliche Verzögerung des Gesamtvorhabens, der als wirtschaftlicher Grund entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen für eine Abweichung von der losweisen Vergabe sprechen würde, ist für das Rechnungsprüfungsamt in diesem Fall nicht erkennbar.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist im Ergebnis eine Vergabe an einen Totalunternehmer und damit eine Beschränkung des Wettbewerbs vergaberechtlich in diesem Fall nach den maßgeblichen Vorschriften nicht zulässig.

Wenn ohne rechtlich ausreichende Begründung von der losweisen Vergabe abgewichen wird, wären mögliche Konsequenzen eventuelle Nachprüfungsanträge von nicht berücksichtigten mittelständischen Unternehmen bei der zuständigen Vergabekammer in Lüneburg. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Nachprüfungsantrag im Rahmen eines EU-Verfahrens die Vergabe und damit die gesamte Maßnahme bis zur Entscheidung der Vergabekammer ruht. Es darf in dieser Zeit weder der Auftrag ausgeführt werden noch über ein neues Verfahren anderweitig vergeben werden. Es ist von Entscheidungszeiträumen von mindestens einem $\frac{3}{4}$ Jahr auszugehen. In einem Nachprüfungsverfahren einer anderen Einrichtung für die das RPA des Landkreises Ammerland zuständig ist, führte die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens zu einer zweijährigen Verzögerung der Inbetriebnahme der Einrichtung.

gez.

Janis Grunwald
(techn. Prüfer)

gez.

Stefan Deichsel
(Amtsleitung)